



Statuten der SP Bezirk Brugg

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Brugg (SP Bezirk Brugg) ist die politische Organisation der im Bezirk Brugg wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten.

Art. 2 Ziel

Die SP Bezirk Brugg verfolgt das Ziel der Verbreitung und Vertretung der Ideen der Sozialdemokratie im Sinne der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Grundsätze.

Art. 3 Aufgaben

Die SP Bezirk Brugg

1. nimmt Stellung zu regionalen und kommunalen Fragen im Bezirk und informiert die Kantonalpartei und die Öffentlichkeit.
2. regelt die Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen und den Sektionen.
3. nominiert durch die Generalversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten und führt den Wahlkampf bei Wahlen in den Grossen Rat.
4. nominiert durch die Generalversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Nationalrat, Ständerat und Regierungsrat zuhanden der Kantonalpartei.
5. nominiert ihre Delegierte für kantonale Parteitage, bzw. ihren Delegierten für die DV der SP Schweiz.
6. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien.
7. nominiert die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in Bezirksbehörden
8. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei bzw. SP Schweiz.
9. informiert die Öffentlichkeit im Bezirk in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung und über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SP Schweiz.
10. unterstützt die Regional-/Ortsgruppen bei den kommunalen Wahlen.
11. sorgt für politische Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
12. informiert die Delegierten über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der kantonalen Politik.
13. gründet neue und aktiviert Regional-/Ortsgruppen und hilft mit bei der Mitgliederwerbung und der Werbung für das Parteiorgan.
13. sorgt für die Integration der Neumitglieder in die Gesamtpartei
14. organisiert und koordiniert Anlässe im Bezirk Brugg.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

1. Die SP Bezirk Brugg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.
2. Statuten und das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) sowie der SP des Kantons Aargau sind den Statuten der SP Bezirk Brugg übergeordnet.
3. Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten der SP Bezirk Brugg.



Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Bezirk Brugg ist jede im Bezirk wohnhafte Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, sofern sie sich zu den Statuten und den Programmen der SP Schweiz, der SP Aargau und der SP Bezirk Brugg bekennt und den Mitgliederbeitrag regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Die Mitglieder der SP Bezirk Brugg sind zugleich Mitglieder der SP Aargau und der SP Schweiz.
3. Wer Mitglied der SP ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei mit Ausnahme der JUSO angehören.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr
5. Die Generalversammlung kann mit qualifiziertem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das in schwerwiegender Weise die Interessen der Partei verletzt hat. Vor einer Entscheidung über einen allfälligen Parteiausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung der SP Aargau in erster und der kantonale Parteitag in zweiter und letzter Instanz.
6. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Generalversammlung kann ein verdientes Mitglied aus seiner Mitte zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeiten gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit.
8. SympathisantInnen der SP Bezirk Brugg werden auf einer Adressliste geführt. Sie werden vom Parteivorstand regelmässig über die Aktivitäten und Stellungnahmen der SP informiert. SympathisantInnen werden zu Versammlungen der SP Bezirk Brugg eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht. Sie können einen freiwilligen Beitrag leisten.

III. Gliederung

Art. 6

1. Die Geschäfte der SP Bezirk Brugg werden durch einen Vorstand geführt, der aus dem Präsidium dem(r) Kassier/in und dem(r) Aktuar/in sowie weiteren Mitgliedern besteht. Die Regional-/Ortsgruppen sollten möglichst sachgerecht vertreten sein.
2. Die SP Bezirk Brugg erstattet der Geschäftsleitung der SP Aargau jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.
3. Die SP-Bezirk Brugg ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet, sie betreut in Zusammenarbeit mit der SP Aargau das Mutationswesen.
4. Auch die SympathisantInnen werden auf einer entsprechenden Adressliste geführt.
5. Die weiblichen Mitglieder der SP Bezirk Brugg können eine Frauengruppe bilden, diese ist Bestandteil der SP Bezirk Brugg.
6. Die Frauengruppe hat gegenüber der SP Bezirk Brugg das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
7. Ziff. 5 und 6 gelten sinngemäss auch für junge Parteimitglieder bzw. für die JUSO.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der SP Bezirk Brugg sind



1. die Generalversammlung.
2. das Präsidium
3. der Vorstand
4. die Arbeitsgruppen
5. die Einwohnerratsfraktionen von Brugg und Windisch
6. Regional-/Ortsgruppen
7. der/die Rechnungsrevisor/innen

Weitere Organe können sich bei Bedarf bilden. Es sind dies Themen- bzw. Arbeitsgruppen, Frauengruppe, Juso.

Art. 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Jahresquartal auf Beschluss und schriftliche Einladung durch den Vorstand statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und SympathisantInnen der SP Bezirk Brugg. Die GV ist grundsätzlich öffentlich, kann aber auf Antrag durch ein Mitglied mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschliessen. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge, die nicht traktandierete Geschäfte betreffen, werden an der Generalversammlung nur behandelt, wenn sie dem Bezirksvorstand schriftlich mitgeteilt werden und spätestens 7 Tage vor der GV beim Präsidium eintreffen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der SP Bezirk Brugg.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens 20 % der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen. Dabei sind die Gründe für die Einberufung sowie die verlangten Traktanden der GV aufzuführen.
3. Anlässlich der Generalversammlung werden folgende ordentlichen Geschäfte behandelt:
 - Wahl von zwei StimmenzählerInnen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums sowie der PräsidentInnen der Einwohnerratsfraktionen
 - Wahl eines Tagespräsidiums für die Durchführung der Wahl von Vorstand und Präsidium
 - Wahl von Parteivorstand (mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen), Präsidium, KassierIn, Delegierte für Kantons- und eidgenössische Parteigremien und RechnungsrevisorInnen für die Amtsdauer von zwei Jahren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der der Mitgliederbeiträge sowie der Beiträge der Mandatsträger
 - Schriftlicher Revisionsbericht und Abstimmung zur Déchargeerteilung des Vorstands
 - Genehmigung des Budgets und der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder
 - Statutenänderungen (2/3 Mehrheitsbeschluss notwendig)
 - Beschlussfassung über alle vom Parteivorstand zugewiesenen Geschäfte
 - Nomination von Kandidatinnen/en bei Wahlen in den Grossen Rat. Die Kandidatinnen/en werden in geheimer Wahl bestimmt, wenn überzählige Kandidatinnen/en vorliegen.
 - Nomination von Kandidatinnen/en für die Wahlen in den Regierungs-, Stände- und Nationalrat. Die Kandidatinnen/en werden in geheimer Wahl bestimmt, wenn überzählige Kandidatinnen/en vorliegen
 - Nomination von Kandidatinnen/en für die Wahlen in Bezirksbehörden
 - Nomination bei kommunalen Wahlen
 - Kenntnisnahme des vom Vorstand (oder einem vom Vorstand bestellten Wahlkampf ausschuss) erar-



- beiteten Wahlkampfes (Budget, inhaltliche Stossrichtung, Auftritt) inkl. Wahlkampfbudget
- Aufnahme von neuen Parteimitgliedern
 - Allfälliger Ausschluss von Parteimitgliedern (2/3 Mehrheit notwendig)
 - Behandlung der Anträge von Regional-/Ortsgruppen
 - Festsetzung der Freibeträge für die Regional-/Ortsgruppen (vgl. Artikel 14)
 - Parteiinterne Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder nationaler Bedeutung zuhanden der SP Aargau oder der SP Schweiz
 - Stellungnahme zu regionalen Fragen und Information der SP Aargau und der Öffentlichkeit.

Die Generalversammlung kann Aufgaben wie die Nomination von Kandidatinnen/en an den Vorstand delegieren. In dringenden Situationen kann der Vorstand ohne ausserordentliche Generalversammlung für kantonale, kommunale oder Bezirksbehörden Nominationen vornehmen.

4. Es kann ausschliesslich über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ sind sowohl nicht traktandierte Informationen des Vorstandes als auch aus der Mitte der Versammlung möglich.
5. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen. Es ist zu diesem Zweck an derselben aufzulegen bzw. auf Wunsch einem Mitglied spätestens 5 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
6. An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:
 - Alle eingetragenen Mitglieder der SP Bezirk Brugg
7. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, in der Regel geheim.

Art. 9 Rechnungsrevisor/innen

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen. Deren Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
2. Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht und empfehlen der Generalversammlung die Abnahme der Jahresrechnung. Es steht den Revisor/innen frei, während des Vereinsjahres jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

Art. 10 Wählbarkeit

In die Organe der SP Bezirk Brugg sind nur deren Mitglieder wählbar.

Art. 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied im Zentrum Brugg/Windisch wohnhaft sein muss. Das Präsidium konstituiert sich selbst.
2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - Es vertritt die SP Bezirk Brugg nach aussen, wobei ein Mitglied als „Präsident“ gegenüber der Öffentlichkeit und den andern politischen Parteien als Ansprechpartner kommuniziert wird
 - Es koordiniert die Kommunikation der SP Bezirk Brugg



- Es ist für die administrative Führung der SP Bezirk Brugg zuständig
- Es ist für die Einberufung des Vorstandes zuständig und leitet dessen Sitzungen. Es leitet auch die Generalversammlungen
- Das Präsidium organisiert sich selbst und die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern
- Das Präsidium kann über einmalige Ausgaben von Fr. 1'000.- beschliessen.

Art. 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Das Präsidium ist Teil des Vorstandes. Zusätzlich nehmen die gewählten Grossräte des Bezirks von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand. Ebenfalls an der Vorstandssitzung stimmberechtigt teilnehmen können die gewählten SP Gemeinderäte im Bezirk Brugg sowie die Fraktionspräsidien (oder eine Vertretung) der Fraktionen Brugg und Windisch
2. Besteht eine Frauengruppe oder eine JUSO Gruppe so haben beide Gruppierungen das Recht auf die Entsendung einer allenfalls zusätzlichen stimmberechtigten Vertretung in den Vorstand.
3. Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidiums und der/des KassierIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmehrheit anwesend ist.
4. Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis zu CHF 3'000.-- pro Jahr frei verfügen.
5. Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei nach aussen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - die Führung der Rechnung und der Protokolle
 - die Vorbereitung der Generalversammlung
 - die Organisation von Wahl- und Abstimmungskampagnen
 - die Herausgabe von Wahl- und Abstimmungsparolen, soweit diese nicht von der Generalversammlung oder der SP Aargau oder der SP Schweiz gefasst werden
 - die Regelung der Zusammenarbeit mit den Regional-/Ortsgruppen. Er unterstützt diese aktiv bei Wahlen oder kommunalen politischen Arbeiten, welche die Ziele der SP stärken
 - die Schaffung von Arbeitsgruppen, welche sowohl die politische Arbeit im Bezirk stärken, wie auch die Organisation der politischen Arbeit erleichtern
 - die Organisation von Anlässen im Bezirk Brugg, um die politische Diskussion an der Basis zu verstärken, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der 1. Mai-Feier im Bezirk
 - die Information der Öffentlichkeit im Bezirk in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung
 - die politische Aus- und Weiterbildung von kommunalen Behördenmitgliedern
 - den Kontakt zur SP Aargau
 - die aktive Mitgliederneuerung sowie die Betreuung der Mitglieder
 - die Erstattung eines schriftlichen Berichtes über die Tätigkeit gegenüber der SP Aargau.

Art. 13 Arbeitsgruppen

Der Vorstand führt Arbeitsgruppen zu wichtigen Themen der SP Bezirk Brugg, damit politisch interessierte sich aktiv beteiligen können sowie die Arbeiten des Vorstandes möglichst breit abgestützt sind.

Arbeitsgruppen sollen je nach Aktualität durch den Vorstand oder durch einen Antrag aus der Generalversammlung geschaffen werden können.

Wenn möglich sollen folgende ständige Arbeitsgruppen geschaffen werden:



- Organisation / Wahlen / Abstimmungen auf Bezirksebene, kantonaler und nationaler Ebene
- Öffentlichkeitsarbeit / Veranstaltungen / Anlässe
- Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung
- Betreuung und Unterstützung Regional-/Ortsgruppen

Art. 14 Einwohnerräte Brugg und Windisch

1. In den beiden Einwohnerräten Brugg und Windisch bilden die VertreterInnen der SP Bezirk Brugg je eine SP Fraktion. Mitglieder sind die gewählten EinwohnerrätInnen auf den Listen der SP Bezirk Brugg.
2. Die Fraktion konstituiert sich selbst.
3. Die SP VertreterInnen in den Gemeindeexekutiven werden durch den/die jeweiligen Fraktionspräsidenten/in zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Die Exekutivmitglieder haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
4. Die beiden Fraktionen werden je durch eine Präsidentin/durch einen Präsidenten aus deren Mitte geführt.
5. Die Wahl des/der PräsidentIn findet in der Regel anlässlich der ersten Fraktionssitzung nach den Einwohnerratswahlen statt und gilt in der Regel für eine volle Amtsperiode (4 Jahre). Ist die Wahl umstritten, so haben die KandidatInnen während der Wahl in den Ausstand zu treten.
6. Die PräsidentInnen der beiden Fraktionen informieren den Vorstand regelmässig über die laufenden Geschäfte und koordinieren das Vorgehen bei Gemeinde übergreifenden parlamentarischen Vorstössen.
7. Die FraktionspräsidentInnen beider Gemeinden vertreten die jeweilige Fraktion bei überparteilichen, interfraktionellen Treffen oder bei direkten Verhandlungen mit den Gemeindeexekutiven.
8. Die FraktionspräsidentInnen laden ihre jeweiligen Fraktionsmitglieder zu den geplanten und allenfalls zu ausserordentlichen Fraktionssitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden. Eine Kopie der Einladung bzw. Traktandenliste wird dem/der jeweiligen FraktionspräsidentIn/en der anderen Gemeinde und dem Partei Präsidium zugestellt.
9. Die Fraktionen fällen Ihre Entscheide mit einfachem Mehr, wobei auch der/die PräsidentIn an den Abstimmungen teilnimmt, es gibt keinen Stichentscheid.
10. Es gilt kein Fraktionszwang, die Mitglieder der Fraktionen entscheiden nach eigenem Gutdünken. In der Regel wird die Fraktion oder deren PräsidentIn darüber informiert, wenn ein Mitglied plant, gegen die Fraktionsmeinung zu stimmen. Die Fraktionsmitglieder verpflichten sich, den/die FraktionspräsidentIn auf jeden Fall zu informieren, wenn ein Mitglied plant, gegen die Fraktionsmeinung im Rat Stellung zu nehmen.
11. Die Fraktionssitzungen sind in der Regel öffentlich und stehen sowohl allen Parteimitgliedern als auch externen, interessierten Kreisen offen. Auf Beschluss des/der Fraktionspräsidentin/en oder der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Wahlen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
12. Über die Beschlussfassungen der Fraktionen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Fraktionsmitgliedern zu zustellen. Eine Kopie des Protokolls wird dem Fraktionspräsidium der anderen Fraktion sowie dem Parteipräsidium zugestellt.



13. Die Fraktionen publizieren ihre Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen öffentlich und in geeigneter Form. Bei kommunalen Abstimmungen geben sie zuhänden des Stimmvolkes Empfehlungen ab.
14. Die Fraktionen können mit einfachem Mehr ein Mitglied aus der eigenen Fraktion oder eine/n Vertreter/in der Partei in der Gemeindeexekutive aus der Fraktion ausschliessen. Damit wird die betroffene Person nicht mehr an die Sitzungen eingeladen und wird nicht mehr mit dem Protokoll bedient. Ein Ausschluss gilt jeweils für den Rest einer Amtsperiode. Das Parteipräsidium ist über das Ausschlussverfahren zu informieren.
15. Die Fraktionen können mit einfachem Mehr die Aufnahme einzelner parteiloser Ratsmitglieder in die Fraktion beschliessen. Die Aufnahme einer anderen Partei in die Fraktion bedarf einerseits der Zustimmung der entsprechenden SP Fraktion sowie des Vorstandes der SP Bezirk Brugg.

Art. 15 Regional-/Ortsgruppen

1. In den einzelnen Gemeinden oder Teilregionen können sich Regional-/Ortsgruppen bilden. Die SP Bezirk Brugg ist an aktiven Regional-/Ortsgruppen (Ansprechpartnern) interessiert.
2. Aufgaben der Regional-/Ortsgruppen ist die Wahrung der Interessen der SP in den einzelnen Gemeinden durch Stellungnahmen zur kommunalen Politik, durch aktive Unterstützung von Mitgliedern der SP Bezirk Brugg (oder andern Personen, welche die Interessen der SP stärken), welche in eine Kommission der Gemeinde Einsitz nehmen möchten oder sich als Gemeinderat zur Verfügung stellen.
3. Die Regional-/Ortsgruppen werden vom Vorstand der SP Bezirk aktiv unterstützt. Regional-/Ortsgruppen können selbständig auf einen gewissen finanziellen Beitrag verfügen, welcher jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt werden muss.

V. Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

1. Die SP Bezirk Brugg beschafft die finanziellen Mittel durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisanten/Sympathisantinnen
 - Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern
 - Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen
 - Aktives Sponsoring, sofern dies nicht zu Abhängigkeiten führt.
2. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.
3. Ein Mitglied kann beim Vorstand eine befristete, komplette oder teilweise Befreiung von Mitgliederbeiträgen an die Sektion beantragen, sofern dies die persönlichen finanziellen Möglichkeiten bedingen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

Art. 17 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung der SP Bezirk Brugg fällt deren Vermögen und das Archiv gemäss Art. 6 der Statuten der SP Schweiz an die SP Aargau.

Art. 18 Rechnung



Die SP Bezirk Brugg ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 19 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht, besteht nicht:.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

Die SP Bezirk Brugg kann sich weder auflösen noch aus der SP Aargau austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 21 Änderungen der Statuten

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von der Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und müssen in der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 22 In Kraft treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 01.03.2014 in Kraft.

Brugg, 28. Februar 2014

Für das Co-Präsidium:

Christoph Häfeli

Sacha Schenker

Heini Kalt